**19. Wahlperiode** 11.12.2017

## Bericht\*

des Hauptausschusses

zu dem Antrag der Bundesregierung – Drucksache 19/23 –

Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS auf Grundlage von Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union und den Resolutionen 2170 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie des Beschlusses der Staats- und Regierungschefs vom NATO-Gipfel am 8./9. Juli 2016 und konkretisierenden Folgebeschlüssen des Nordatlantikrats

\_

<sup>\*</sup> Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 19/192 verteilt.

# Bericht der Abgeordneten Jürgen Hardt, Niels Annen, Peter Felser, Alexander Graf Lambsdorff, Heike Hänsel und Katja Keul

### l. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/23** in seiner 2. Sitzung am 21. November 2017 in erster Lesung beraten und zur Beratung dem Hauptausschuss überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation Islamischer Staat (IS).

Die fortgesetzte Beteiligung am Kampf gegen den IS stellt nach Darstellung der Bundesregierung einen Kernpunkt des sicherheitspolitischen Engagements der Bundesregierung in der Region dar, um damit der unmittelbaren und direkten Gefahr für Deutschland, für unsere Bündnispartner und die internationale Gemeinschaft entgegenzutreten. Die nach Auffassung der Bundesregierung beträchtlichen Fortschritte im Kampf gegen den IS, die wesentlich aus dem bisherigen Vorgehen der internationalen Anti-IS-Koalition erzielt worden seien, sollen mit dem deutschen Beitrag gefestigt und weiterentwickelt werden. Deutschland unterstützt bisher die internationale Koalition im Kampf gegen den IS unmittelbar durch Bereitstellung von Aufklärungsmitteln (insbesondere Aufklärungsflugzeuge vom Typ RECCE Tornado). So sollen auch grenzüberschreitende Bewegungen der IS-Kämpfer erkannt sowie die tatsächliche Größe des Operations- und Einflussgebietes des IS aufgeklärt werden. Darüber hinaus beteiligt sich Deutschland an der Unterstützung der NATO für die internationale Anti-IS-Koalition durch Bereitstellung der Besatzungen von AWACS-Luftraumüberwachungsflugzeugen. Der Einsatz der AWACS-Flugzeuge dient laut Bundesregierung der Verdichtung des Lagebildes unter Weitergabe der dabei gewonnenen Erkenntnisse an die internationale Anti-IS-Koalition. Dies diene auch der Sicherheit der deutschen Aufklärungsflugzeuge Tornado sowie der Tankflugzeuge, die im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition eingesetzt werden. Zu den Aufgaben des AWACS-Einsatzes zähle auch weiterhin nicht die Übernahme einer Feuerleitfunktion. Das strategische und operative Kommando der AWACS-Flugzeuge verbleibe bei der NATO.

Nach Darlegung der Bundesregierung dient der deutsche Beitrag dem Kampf gegen den Terrorismus und zur Unterstützung insbesondere Iraks und der internationalen Anti-IS-Koalition in ihrem Kampf gegen IS. Dabei werden gemäß Antrag der Bundesregierung die beteiligten Kräfte der Bundeswehr folgende Aufgaben wahrnehmen:

- 1) Einsatzunterstützung durch Luftbetankung,
- Begleitschutz und Beitrag zur Sicherung des Marineverbandes, See- und Luftraumüberwachung, auch durch Beteiligung an AWACS-Flügen der NATO, bei denen die gewonnenen Daten an die Anti-IS-Koalition weitergegeben werden,
- 3) Aufklärung,
- 4) Austausch und Abgleich gewonnener Lageinformationen mit weiteren Akteuren der internationalen Anti-IS-Koalition im Rahmen des Auftrags,
- 5) Wahrnehmung von Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben gegenüber Hauptquartieren der multinationalen Partner und im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition,
- 6) Gewährleistung von Führungs-, Verbindungs-, Schutz- und Unterstützungsaufgaben für die Durchführung des Einsatzes deutscher Kräfte, dabei ggf. auch Rettung und Rückführung isolierten Personals.

Die Bundesregierung definiert als völker- und verfassungsrechtliche Grundlage für die Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte in diesen Einsatz:

- 1) Die Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG);
- 2) Die Ausübung des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung im Sinne von Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, das von der UN-Resolution 2249 (2015) umfasst ist, worin alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, aufgefordert wurden, in dem unter der Kontrolle von IS stehenden Gebiet in Syrien und Irak alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, ihre Anstrengungen zu verstärken und zu koordinieren, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden, die insbesondere von IS und anderen terroristischen Gruppen begangen werden, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche benannt wurden, und den sicheren Zufluchtsort zu beseitigen, den sie in erheblichen Teilen Iraks und Syriens geschaffen haben:
- 3) Die Erfüllung der EU-Beistandsklausel nach Artikel 42 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union soweit die kollektive Selbstverteidigung zu Gunsten von Frankreich geleistet wird.

Die eingesetzten Kräfte erhalten nach Darstellung der Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer Aufträge das Recht zur Anwendung militärischer Gewalt auf der Grundlage des Völkerrechts, spezifiziert durch die geltenden Einsatzregeln. Dies umfasse den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer Partner im Kampf gegen IS sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibe unberührt.

Der Einsatz deutscher Streitkräfte erfolgt laut Bundesregierung vorrangig im und über dem Operationsgebiet der Terrororganisation IS in Syrien, auf dem Territorialgebiet von Anrainer-Staaten, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt, sowie im Seegebiet östliches Mittelmeer, Persischer Golf, Rotes Meer und angrenzende Seegebiete. Die AWACS-Flüge sollen nur im NATO-Luftraum oder internationalen Luftraum stattfinden.

Der Einsatz von bis zu 1.200 Soldatinnen und Soldaten soll bis zum 31. März 2018 befristet sein, solange die völkerrechtlichen Grundlagen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Hauptausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/23 in seiner 2. Sitzung am 4. Dezember 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Berlin, den 4. Dezember 2017

Jürgen HardtNiels AnnenPeter FelserBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Alexander Graf Lambsdorff
Berichterstatter
Berichterstatterin
Berichterstatterin
Berichterstatterin

